

# **Satzung des Vereins „freestyle“**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen freestyle.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

1. Die Vereinszwecke werden im In- und Ausland verwirklicht insbesondere durch:
  - Angebote der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach §27ff SGB VIII („Hilfen zur Erziehung“), den Hilfen für junge Volljährige nach §41 SGB sowie Angebote im Bereich der Eingliederungshilfe.
  - Betreuung, Pflege und Hilfestellungen für Menschen, die aufgrund einer Erkrankung, ihres Alters oder in Notfällen auf die Unterstützung durch andere Personen angewiesen sind.
  - Durchführung von Vortrags- und Seminarveranstaltungen mit belehrenden Inhalten.
  - Angebote der Kinder- und Jugendarbeit auf Grundlage christlicher Werte.
2. Der Verein kann sich zur Umsetzung seiner Tätigkeiten auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
3. Der Verein ist berechtigt, seine Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO teilweise auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere aber auch anderen steuerbegünstigten Vereinen zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuzuwenden.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Juristische Personen haben eine Vertretungsberechtigte Person dem Vorstand gegenüber zu benennen.

Der Aufnahmeantrag kann persönlich an den Vorstand gestellt werden. Über den Aufnah-

meantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## 2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche (E-Mail oder Fax genügt) Erklärung gegenüber einem Vertreter des Vorstands. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Berufung der Mitgliederversammlung hat in diesem Fall aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## 3. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

### **§ 8 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Geschäftsführung.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Die Mitgliederversammlung findet jeweils nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder elektronische Adresse (E-Mail) gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stim-

men bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt den Verein allein. Die übrigen Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein zu zweit.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl kann entfallen, wenn kein Mitglied des Vereins eine Neuwahl beantragt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Die Tätigkeit des Vorstands kann entgeltlich erfolgen.

### **§ 11b Geschäftsführung**

Der Vorstand kann zur Geschäftsführung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand kann zudem Geschäftsführer oder andere Personen zu besonderen Vertretern im Sinne von § 30 BGB mit einem zugewiesenen Geschäftskreis bestellen.

Die Vertretungsmacht der vom Vorstand bestellten besonderen Vertreter ist beschränkt bei Einzelgeschäften auf ein Umsatzvolumen von bis zu 50.000, - € und bei Dauerschuldverhältnissen auf ein Umsatzvolumen von bis zu 10.000, - € / Monat. Der Vorstand kann eine Geschäftsführungsordnung erlassen. Die Tätigkeit der Geschäftsführer kann entgeltlich erfolgen.

### **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von je einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in wählen. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Eine Verpflichtung zur Bestellung eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin gibt es nicht, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen erfordern dies.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu benennende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Christian Peters (der Vorstand)

Berlin, den 10.12.2024

Verantwortlich: Christian Peters